



Stand: März 2019

Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU)

Leitfaden

zur

**Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und
Landwirtschaft (TMIL) vom 15.03.2017
1. Änderung 02.05.2018**

Legende:

Grüne Schriftfarbe zur Kennzeichnung geänderter Passagen im Vergleich zur Fassung
Nov.2015

Orange Schriftfarbe zur Kennzeichnung geänderter Passagen im Vergleich zur Fassung Juli
2017

Violette Schriftfarbe zur Kennzeichnung der Konkretisierung ab August 2018

Hellblaue Schriftfarbe zur Kennzeichnung der Konkretisierung ab März 2019

Übersicht

HINWEIS: Die Links führen in der Regel zu einem Erläuterungsblatt, dass in mehreren Teilen der Richtlinie Anwendung findet. Nicht immer sind alle Regelungen für alle Programmteile zutreffend, sondern explizit die in der Spalte Regelungsinhalte definierten Inhalte.

Förderrichtlinie Teil	Ziffer	Regelungsinhalt	Fundstelle im Leitfaden (Hyperlink)
Allgemeine Rechtsgrundlagen Förderausschluss		Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand Unternehmen in Schwierigkeiten	<i>In FR ausreichend definiert</i> <i>Entfällt mit neuer FR</i>
Teil A			
Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)			
Gegenstand der Förderung	2.1	Anhang-I-Erzeugnisse Direktvermarktung	Anhang-I-Erzeugnisse Seite 9 Verarbeitung/ Direktvermarktung Seite 17
Zuwendungsfähige Ausgaben (Bemessungsgrenze)	2.2	Dauerkulturen Erschließungsmaßnahmen Lagerbehältern für flüssige Wirtschaftsdünger Maschinen der Innenwirtschaft Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft gemäß Anlage 3 Computersoftware Allgemeine Aufwendungen	Zuwendungsfähige Ausgaben Seite_12
Eingeschränkte Förderung	2.3	betrieblichen Referenzmengen Aufwendungen für die Betreuung von Investitionsmaßnahmen Erschließungskosten	Eingeschränkte Förderung Seite 18

Förderungsausschluss	2.4	Erwerb von Grundstücken Maschinen der Außenwirtschaft Dauerkulturen Ausschluss Doppelförderung EEG / KWKG Ersatzinvestitionen	Förderungsausschluss Seite 19 Ausschluss Doppelförderung EEG / KWKG Seite 20
Zuwendungsempfänger	3	KMU Mindestgröße nach ALG	Zuwendungsempfänger Seite 22
Zuwendungsvoraussetzungen	4.1	Berufliche Fähigkeiten Buchführung vor Antragstellung Betriebsrating Förderwürdigkeit (erfolgreiche Entwicklung) Fördernotwendigkeit (Prosperitätsgrenze) Existenzgründung Einhaltung Art. 46 der ELER-VO bei Bewässerungs- oder Beregnungsanlagen	Zuwendungsvoraussetzungen Seite 25 Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben Seite 21
Verpflichtungen	4.2	Besondere Anforderungen im Bereich: Umweltschutz Klimaschutz Verbraucherschutz Tierschutz	Einhaltung besonderer Anforderungen Seite 28
Auflagen	4.3	Buchführungsauflage	Buchführungsauflage Seite 27
Existenzgründung	4.4	Kapitalanteil Finanzierungsanteil	Existenzgründung Seite 29
Umfang der Zuwendung	5.4 5.5	Mindestinvestitionsvolumen Förderobergrenze	Investitionsvolumen Seite 30
Höhe der Zuwendung	5.6	Definition Stallbauinvestitionen Folgen Nichteinhaltung Anlage 1	Stallbauinvestitionen Seite 32

Teil B			
Kleine Investitionen Spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen			
Gegenstand der Förderung	2.1	Anhang-I-Erzeugnisse	<u>Anhang-I-Erzeugnisse</u> Seite 9
Zuwendungsfähige Ausgaben (Bemessungsgrenze)	2.2	Dauerkulturen Erschließungsmaßnahmen Lagerbehältern für flüssige Wirtschaftsdünger Maschinen und technische Anlagen der Innenwirtschaft Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft Computersoftware Allgemeine Aufwendungen	<u>Zuwendungsfähige Ausgaben</u> Seite 12
Förderungsausschluss	2.3	Erwerb von Grundstücken Ausschluss Doppelförderung EEG / KWKG	<u>Förderungsausschluss</u> Seite 19
Zuwendungsempfänger	3	Kleinstunternehmen Mindestgröße nach ALG	<u>Zuwendungsempfänger</u> Seite 22
Zuwendungsvoraussetzungen	4.1	Berufliche Fähigkeiten	<u>Zuwendungsvoraussetzungen</u> Seite 25
Verpflichtungen	4.2	Einhaltung Art. 46 der ELER-VO bei Bewässerungs- oder Beregnungsanlagen	<u>Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben</u> Seite 21
Umfang der Zuwendung	5.4	Mindestinvestitionsvolumen	<u>Investitionsvolumen</u> Seite 30
	5.5	Förderobergrenze	

Teil C			
Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkolInvest)			
Gegenstand der Förderung	2.1	Anhang-I-Erzeugnisse	<u>Anhang-I-Erzeugnisse</u> Seite 9
Zuwendungsfähige Ausgaben (Bemessungsgrenze)	2.2	Dauerkulturen Erschließungsmaßnahmen Lagerbehältern für flüssige Wirtschaftsdünger Maschinen der Innenwirtschaft Computersoftware Allgemeine Aufwendungen	<u>Zuwendungsfähige Ausgaben</u> Seite 12
Eingeschränkte Förderung	2.3	Aufwendungen für die Betreuung von Investitionsmaßnahmen Erschließungskosten	<u>Eingeschränkte Förderung</u> Seite 18
Förderungsausschluss	2.3	Erwerb von Grundstücken Ausschluss Doppelförderung EEG / KWKG Dauerkulturen Ersatzinvestitionen	<u>Förderungsausschluss</u> Seite 19
Zuwendungsempfänger	3	KMU Mindestgröße nach ALG	<u>Zuwendungsempfänger</u> Seite 22
Zuwendungsvoraussetzungen	4.1	Einführung/ Beibehaltung Ökologischer Anbauverfahren Berufliche Fähigkeiten Buchführung vor Antragstellung Betriebsrating Förderwürdigkeit (erfolgreiche Entwicklung) Fördernotwendigkeit (Prosperitätsgrenze) Existenzgründung	<u>Nachweis Ökologischer Anbauverfahren (Teil C)</u> Seite 26 <u>Zuwendungsvoraussetzungen</u> Seite 25

Verpflichtungen	4.2	Einhaltung Art. 46 der ELER-VO bei Bewässerungs- oder Beregnungsanlagen	<u>Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben</u> Seite 21
Auflagen	4.3	Buchführungsaufgabe Beibehaltung Ökologischer Anbauverfahren	<u>Buchführungsaufgabe</u> Seite 27 <u>Nachweis Ökologischer Anbauverfahren (Teil C)</u> Seite 26
Umfang der Zuwendung	5.4 5.5	Mindestinvestitionsvolumen Förderobergrenze	<u>Investitionsvolumen</u> Seite 30

Teil D			
Investitionen zur Diversifizierung (DIV)			
Fördergegenstand	2.1	<p>Direktvermarktung</p> <p>Förderfähige Diversifizierungsbereiche</p> <p>Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen</p>	<p><u>Verarbeitung/ Direktvermarktung</u> Seite 17</p> <p><u>Förderfähige Diversifizierungsbereiche</u> Seite 35</p> <p><u>Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen - Erstsanschaffung von Maschinen und Anlagen</u> Seite 36</p>
Förderungsausschluss	2.4	<p>Anhang-I –Erzeugnisse</p> <p>Ersatzinvestitionen</p>	<p><u>Anhang-I-Erzeugnisse</u> Seite 9</p> <p><u>Förderungsausschluss</u> Seite 19</p>
Zuwendungsempfänger	3	<p>KMU</p> <p>Mindestgröße nach ALG</p> <p>Mitarbeitende Familienangehörige</p>	<p><u>Zuwendungsempfänger</u> Seite 22</p> <p><u>Im Einzelunternehmen mitarbeitende Familienangehörige</u> Seite 33</p>
Umfang der Zuwendung	5.4 5.5	<p>Mindestinvestitionsvolumen</p> <p>Förderobergrenze</p>	<p><u>Investitionsvolumen</u> Seite 30</p> <p><u>De-minimis</u> Seite 34</p>

Teil E			
Gemeinsame Regelungen für Teil A bis D			
Begriffsbestimmungen	1	Anhang-I-Erzeugnis KMU Ersatzinvestition	<u>Anhang-I-Erzeugnisse</u> Seite 9 <u>Förderungsausschluss</u> Seite 19
Sonstige Zuwendungsbestimmungen	2.2	Investitionsort	<u>Ort der Investition</u> Seite 26
Bewässerungs- oder Beregnungsanlagen	2.3	Einhaltung Art. 46 der ELER-VO bei	<u>Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben</u> Seite 21
Fachliche Detailregelungen	2.4	Besondere Anforderungen Positivlisten	<u>Einhaltung besonderer Anforderungen</u> Seite 28
Kürzungen, Verwaltungssanktionen	2.6	Fundstelle VO (EU) und Erläuterungen	<u>Kürzungen, Verwaltungs-sanktionen und Ausschlüsse</u> Seite 38
Antrags- und Bewilligungsverfahren	3.1	Vorzeitiger Maßnahmebeginn bei Planungsleistungen	<u>Vorzeitiger Maßnahmebeginn</u> Seite 39 <u>HOAI</u> Seite 40
Zu beachtende Vorschriften	3.4.1	Regeln der Auftragsvergabe	<u>Vergabe von Aufträgen</u> Seite 41

Anhang-I-Erzeugnisse

Förderfähig sind Investitionen, die auf die **Primärerzeugung** von Anhang-I-Produkten (landwirtschaftliche Urproduktion) sowie auf die Verarbeitung und Vermarktung überwiegend eigen erzeugter Anhang I- Produkte (Direktvermarktung) gerichtet sind. Das Endprodukt muss immer ein Anhang I-Erzeugnis sein.

LISTE zu Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäische Union (AEUV) (Konsolidierte Fassung)
Amtsblatt Nr. C 326/333 vom 26.10.2012

[Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#)

(1) Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	(2) Warenbezeichnung
Kapitel 1	Lebende Tiere
Kapitel 2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
Kapitel 3	Fische, Krebstiere und Weichtiere
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse, Vogeleier; natürlicher Honig
Kapitel 5	
05.04	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
Kapitel 8	Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)
Kapitel 10	Getreide
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse, Malz; Stärke; Kleber, Inulin
Kapitel 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, Stroh und Futter
Kapitel 13	
ex 13.03	Pektin
Kapitel 15	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepresst oder ausgeschmolzen
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert

(1) Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	(2) Warenbezeichnung
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren
Kapitel 17	
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
17.03	Melassen, auch entfärbt
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
Kapitel 18	
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
Kapitel 22	
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
ex 22.08 ex 22.09	Äthylalkohol und Sprit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen —Essenzen — zur Herstellung von Getränken)
ex 22.10	Speiseessig
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
Kapitel 24	
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
Kapitel 45	
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl
Kapitel 54	
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (ein-

(1) Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	(2) Warenbezeichnung
	schließlich Reißspinnstoff)
Kapitel 57	
57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

Weitergehende Informationen unter:

<http://www.zolltarifnummern.de>

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Zuwendungsfähige Ausgaben

Ankauf / Erwerb von Gebäuden

Der Ankauf / Erwerb von Gebäuden kann als Erwerb von unbeweglichem Vermögen im Sinne der Ziffern 2.2 der Teile A-D gefördert werden, wenn das Gebäude und dessen Nutzungszweck an sich förderfähig sind bzw. wenn durch eine ergänzende Investitionen der jeweilige Nutzungszweck erreicht wird und weitere Förderbedingungen und –verpflichtungen der jeweiligen Teilmaßnahme eingehalten werden:

- d.h. im AFP insbesondere, wenn bei einer Stallbauinvestition (= Errichtung o. Erwerb eines Stalls für eine förderfähige Tierart), zu der der Ankauf zum Zwecke der Stallnutzung zu zählen ist, die Haltungsanforderungen der Anlage 1 (Basis o. Premiumförderung) bereits erfüllt sind oder mit einer begleitenden Investition im Investitionsvorhaben erfüllt werden [=> Nachweisführung über die tierartspezifische Anlage 8]
- wenn kein Förderausschluss besteht:
 - o Ausschluss betrifft bei Teil A bis C generell Wohnungen und Verwaltungsgebäude;
 - o Ausschluss betrifft generell Ersatzinvestitionen
 - o Ausschluss im AFP: Maschinen- und Erntelagerhallen; Futterlagerhallen sind gem. Auslegung BMEL nur als untergeordneter Bestandteil (gemessen am Investitionsvolumen) einer Stallbauinvestition förderfähig

Es erfolgt keine Förderung des Erwerbs wenn die Zweckbindungsfrist aus einer Vorförderung noch läuft.

Die Anlage von **Dauerkulturen** gilt als Errichtung von unbeweglichem Vermögen im Sinne von Ziffer 2.2 der FR, sofern eine Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren gewährleistet ist.

Zuwendungsfähigkeit von Lagerbehältern für flüssige Wirtschaftsdünger

Zu den flüssigen Wirtschaftsdüngern im Sinne des AFP zählen, Gülle, Jauche, Silosickersaft und Gärreste aus der Vergärung von Wirtschaftsdüngern.

Zuwendungsfähige Lagerkapazität / Mindestlagerkapazität:

Die Förderung von Investitionen zur Erreichung der gesetzlichen vorgeschriebenen Mindestlagerkapazität ist nur zulässig bei Schaffung neuer Tierhaltungskapazitäten (neue Betriebszweige oder Aufstockung von Tierkapazitäten) oder Umstellung von Haltungsverfahren von Einstreu auf Gülle.

Schwerpunkt der Förderung ist die Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten zum Zwecke der Verbesserung des Nährstoffmanagements im Unternehmen während der Vegetationsperiode.

Max. zuwendungsfähige Lagerkapazität: 12 Monate

Die Berechnung der betrieblichen Lagerkapazitäten erfolgt über das Programm „Lagerka Thüringen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu dem auf der Startseite der Aufbaubank zum ILU eine Verlinkung erfolgt. Der Einsatz von Kofermenten sowie der Eintrag von Niederschlagswasser sowie ggf. Oberflächenwasser und Silosickersaft sind zu berücksichtigen.

Zur Gewährleistung der optimalen Verteilung von Wirtschaftsdüngern in der Region, kann auch die Schaffung von Lagerkapazitäten in viehlosen Betrieben unterstützt werden. Lagerkapazitäten von durchschnittlich 20 m³ pro Hektar betrieblicher LF sollen in diesen Betrieben grundsätzlich nicht überschritten werden.

Behälter-Abdeckungen dienen der Minderung von Emissionen insb. von Ammoniak und Geruchsstoffen und somit dem Umweltschutz. Feste Abdeckungen (Betondecken, Zeltdächer, Kunststoffabdeckungen) erreichen hier die höchste Emissionsminderung.

Für Lagerbehälter sowie damit zusammenhängende bauliche und technische Anlagen, die der Biogasgewinnung, -speicherung bzw. -verstromung dienen und somit durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können, greift der diesbezügliche Förderausschluss (Ausschluss Doppelförderung EEG / KWKG) der Richtlinie.

Von der Förderung ausgeschlossen sind somit Behälter zur Lagerung der Kosubstrate, die Fermenter, Nachgärer sowie Gärrestlagerbehälter einer Biogasanlage, die für die Einhaltung der vorgeschriebenen gasdichten Mindestverweilzeit (MVZ) der Gärreste in der Biogasanlage erforderlich sind und somit der Anlage und der Energieerzeugung zuzurechnen sind.

Für Bestandsanlagen wird in der VDI 3475 eine gasdichte Mindestverweilzeit von 110 Tage (d) gefordert.

Für Neuanlagen nach EEG 2012 ff sind 150 Tage gasdichte Mindestverweilzeit vorgeschrieben.

Sonderfall: Bei Anlagen die 100 % Wirtschaftsdünger einsetzen, werden keine Forderungen an die Mindestverweilzeit gestellt. Hier sind die Behälter mit einem Volumen zur Gewährleistung der Mindestverweilzeit von 110 Tagen ebenfalls der Biogasanlage zugeordnet.

Die erreichte Verweilzeit errechnet sich aus dem gasdicht abgedeckten Behältervolumen in m³ geteilt durch die tägliche Substratzufuhr in t/d und ist i.d.R. aus den Genehmigungsunterlagen / den jährlichen Umweltberichten zu entnehmen.

Behälter die anteilig der Einhaltung der Mindestverweilzeit dienen, sind nicht förderfähig.

Alle Lagerbehälter, die in keinem baulichen oder technischen Zusammenhang zur Biogasanlage stehen z.B. Feldrandbehälter, sind förderfähig.

Darüber hinaus sind Lagerbehälter förderfähig, in die das Gärsubstrat der betrieblichen Biogasanlage zum Zwecke der betrieblichen Düngerlagerung eingelagert wird.

Hierzu zählen:

1. Alle nicht gasdicht abgedeckten Lagerstätten, welche somit nicht der Gas-/Energiegewinnung dienen.
2. Alle abgedeckten Lagerstätten, die zu 100 % nicht für die Einhaltung der Mindestverweilzeit erforderlich sind.

Förderfähigkeit von Investitionen zum Zwecke der Wärmeverwertung:

Mit dem EEG 2012 wurde der KWK Bonus abgeschafft. Somit sind alle Anlagen, die nach dem 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden, nicht wärmeverwertungsseitig durch das EEG gefördert.

Somit greift der Förderausschluss gem. Ziffer 2.4.10 der Richtlinie ILU nicht.

Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2012 können den KWK Bonus generieren. Investitionen in die Wärmeverwertung werden somit über das EEG gefördert und sind damit nicht im ILU förderfähig.

Erforderliche Nachweise

1) zur Antragstellung:

Bau-/BlmSch-Genehmigung, Lagerkapazitätsberechnung, ggf. ergänzende Berechnungen zur Mindestverweilzeit zum Zeitpunkt der Antragstellung

2) Auflage im Zuwendungsbescheid zur Vorlage Umweltbericht 2 und 5 Jahre nach Inbetriebnahme:

Zur Gewährleistung der Einhaltung des Zuwendungszwecks Wirtschaftsdüngerlagerung und zum Ausschluss, dass der Behälter in Folge Änderung an der Anlage in Folgejahren der Biogasanlage dient, werden die Zuwendungsempfänger beauftragt, das Umweltgutachten zur Biogasanlage (zum Nachweis von insb. Inbetriebnahmedatum, Wärmenutzung, KWK-Bonushöhe, Substrateinsatzmengen, Behältergrößen), welches die Betriebe jährlich bis 28.2. beim Energieversorger vorzulegen haben, auch bei der TAB vorzulegen.

Erschließungsmaßnahmen sind Bestandteil der förderfähigen baulichen Aufwendungen soweit sie gemeinsam mit dem förderfähigen Wirtschaftsgut aktiviert werden.

Förderfähig sind auch Teile von Maschinen und technischen Anlagen, die zusammen mit gebrauchten bereits vorhandenen Wirtschaftsgütern aktiviert werden.

Die Verpflichtung zur Erfüllung mindestens einer besonderen Anforderung im beantragten Investitionsvorhaben ist auch hier zu beachten.

Förderfähige **Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft** sind insb.

- Futtermischwagen (gezogen und selbstfahrend)
- Futtermittelwagen
- Fräsmischfutterwagen
- Siloverteiler (Anbaugerät)
- Siloblockschneider
- Silowalzen
- Siloschlauchfüller
- Großballenauflösegerät
- Stroheinstreumaschine
- Hubwagen
- Gabelstapler
- Teleskoplader
- Radlader
- Hochdruckreiniger
- **Stallreinigungsmaschinen**
- **Futteranschieber**
- mobile Belüftungstechnik für Getreidelagerstätten
- Maschinen und Geräte im Gewächshausanbau
- Maschinen und Geräte zur Honiggewinnung und –aufbereitung
- **Milchtaxi**
- **CO₂-Box (zur schonenden Tötung moribunder Ferkel)**
- **Brutapparate**

Teil A

Liste der förderfähigen **Maschinen der Außenwirtschaft** (befristet bis 2019)

[Liste der förderfähigen Maschinen und Geräte](#)

Teil B

Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft mit ausschließlichem Einsatz in der spezifischen Produktionsrichtung des geförderten Unternehmens,

Teil C

Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft mit Bezug auf den ökologischen Landbau

[Liste der förderfähigen Maschinen und Geräte](#)

Prinzipieller Förderausschluss von Zugmaschinen!

Computersoftware

Bei Investitionen in die landwirtschaftliche Urproduktion ist nur die für den Produktionsprozess notwendige Software förderfähig. Analog wird bei Diversifizierungsmaßnahmen die Förderfähigkeit auf unmittelbar mit der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehende Software beschränkt.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Allgemeine Aufwendungen

Förderfähig sind Baunebenkosten gemäß Kostengruppe 7 der DIN 276 mit Ausnahme der Finanzierungskosten (vgl. Nr. 2.4.5 der Förderrichtlinie). Hinweise gibt folgende Aufstellung:

700	
710	
711	Projektleitung
712	Projektsteuerung
713	Betriebs- und Organisationsberatung
719	Bauherrenaufgaben, sonstiges
720	
721	Untersuchungen
722	Wertermittlungen
723	Städtebauliche Leistungen
724	Landschaftsplanerische Leistungen
725	Wettbewerbe
729	Vorbereitung der Objektplanung, sonstiges
730	
731	Gebäude
732	Freianlagen
733	Raumbildende Ausbauten
734	Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
735	Tragwerksplanung
736	Technische Ausrüstung
739	Architekten- und Ingenieurleistungen, sonstiges
740	
741	Thermische Bauphysik
742	Schallschutz und Raumakustik
743	Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
744	Vermessung
745	Lichttechnik, Tageslichttechnik
749	Gutachten und Beratung, sonstiges
750	
760	
761	Finanzierungskosten
762	Zinsen vor Nutzungsbeginn
769	Finanzierung, sonstiges
770	
771	Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen
772	Bewirtschaftungskosten
773	Bemusterungskosten
774	Betriebskosten während der Bauzeit
779	Allgemeine Baunebenkosten, sonstiges
790	Sonstige Baunebenkosten

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Verarbeitung/ Direktvermarktung

Förderung im Teil A – AFP

- Investitionen zur Verarbeitung und Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Anhang-I EU-Vertrag (nicht ausschließlich eigene Erzeugung)
- Endprodukt der Verarbeitung und Erzeugnisse in der Direktvermarktung müssen ebenfalls Anhang-I Erzeugnisse sein.
- Der für die Verarbeitung/Vermarktung der o.g. Anhang-I-Erzeugnisse erforderliche Zukauf von Nicht-Anhang-I Erzeugnissen (z.B. Gewürze, Gläser, Verpackungsmaterial) ist nicht förderschädlich.

Förderung im Teil D – Diversifizierung

- Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I Erzeugnissen und Nicht-Anhang-I Erzeugnissen
- Endprodukt der Verarbeitung und Erzeugnisse in der Direktvermarktung sind überwiegend Nicht-Anhang-I Erzeugnisse (mehr als 50 %)

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Eingeschränkte Förderung

Die Förderung erfolgt nur im Rahmen **betrieblicher Referenzmengen**.

Als aus den Gemeinsamen Marktordnungen resultierende Produktionsbeschränkungen sind im AFP relevant:

- Investitionen zu Aufreibungen nur im Rahmen vorhandener Rechte

Aufwendungen für die **Betreuung von Investitionsvorhaben** sind nur ab einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro zuwendungsfähig.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Aufwendungen und beinhaltet Gebühren für mit dem Zuwendungsverfahren verbundene Leistungen, die über die Architektur- und Ingenieurleistung hinaus gehen wie z. B. Erstellung der Antragsunterlagen, der Abrufanträge oder des Verwendungsnachweises.

Erschließungskosten sind nur zuwendungsfähig, wenn und soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient und die Betriebsverlegung im erheblichen öffentlichen Interesse liegt. Hierbei ist der Außenbereich nicht ausschließlich im baurechtlichen Sinne definiert, sondern z.B. auch Verlegung eines Gartenbaubetriebes in das Stadtrandgebiet.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Förderungsausschluss

Der **Erwerb von Grundstücken** ist **nicht mehr förderfähig**.

Beim Kauf eines bebauten Grundstückes sind die Kaufpreisanteile für Grundstück und Gebäude im Einvernehmen der Vertragsparteien separat auszuweisen. Bei berechtigten Zweifeln kann ein Gutachten gefordert werden.

Einfache Ersatzinvestitionen liegen nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für das Unternehmen eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut oder wesentliche Verbesserungen in mindestens einem der Bereiche Umwelt-, Arbeits- oder Tierschutz bewirkt.

Einfache Ersatzinvestitionen liegen demnach dann vor, wenn die Investition nicht zu einer Veränderung bei mindestens einem der folgenden Punkte führt:

- der Produktionskapazität oder
- der Produktionstechnologie oder
- des Aufwands (z. B. Energieverbrauch, Materialeinsatz) oder
- der Kosten oder
- der Arbeitszeit oder
- der Arbeitsbedingungen oder
- der Umweltsituation (z. B. Verringerung von Emissionen) oder
- des Tierschutzes bzw. der Tierhygiene.

Dieser Aspekt wird in der vom Zuwendungsempfänger abzugebenden Beschreibung der Investition (Anlage6) dargestellt.

Typische Beispiele für Ersatzinvestitionen sind Reparaturen bestehender Gebäude oder Einrichtungen oder der Ersatz von Türen, Fenstern, Dacheindeckungen.

Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft

Das Förderverbot gilt **nur im Programmteil A - AFP** auch für mobile **Berechnungstechnik im Obst- und Gartenbau (Freiland) und Pflanzenschutztechnik, die nicht Bestandteil der Anlage 3 ist.**

[Liste der förderfähigen Maschinen und Geräte](#)

Für Dauerkulturen sind Berechnungsanlagen förderfähig, sofern sie für die gesamte Nutzungsdauer installiert werden.

Maschinenlagerhallen und Erntelagerhallen sind **im Programmteil A - AFP nicht mehr förderfähig**.

Ausnahmen:

- klimatisierter Lagerräume für Obst-, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, einschließlich Lagerräumen mit überwiegender Funktion der Aufbereitung dieser Erzeugnisse, wenn sie besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen,
- Futterlagerhallen/**Bergeräume** als untergeordneter Bestandteil einer Stallneubauinvestition (< 50 % des ff Investitionsvolumens und im plausiblen Verhältnis zum Stallbau).

Von der Förderung ausgeschlossen sind somit z.B. Getreidelagerhallen oder isolierte Investitionen in Stroh- oder Futterlagerhallen/ **Bergeräume**.

Nicht unter diesen Ausschluss fallen dagegen technische Anlagen zur Aufbereitung von z.B. Getreide, wenn sie besondere Anforderungen erfüllen (auch. QS-Getreide für die Stufe, die die Aufbereitung enthält).

Ausschluss Doppelförderung EEG / KWKG

Förderausschluss in Ziffer 2.4.10 (Teil A); Ziffer 2.3.8 (Teil B); Ziffer 2.4.8 (Teil C):

„Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können“

Förderbeschränkungen, die sich hieraus ergeben und Lagerbehälter für Gülle/Gärreste bzw. Investitionen zur Wärmenutzung betreffen, werden unter Zuwendungsfähigkeit von Lagerbehältern für flüssige Wirtschaftsdünger / Förderausschluss erläutert (Zuwendungsfähigkeit von Lagerbehältern für flüssige Wirtschaftsdünger)

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben

Investitionen in **Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben im Freiland** gelten als förderfähige Ausgaben, wenn sie die **Bedingungen des Art. 46 ELER-VO** erfüllen. Die Einhaltung der Bedingungen wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde zur Antragstellung bzw. im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens überprüft.

In Umsetzung von **Artikel 46 ELER** gelten insbesondere folgende Voraussetzungen für die Förderung:

1. Der Kommission liegen Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein gemäß den Anforderungen der WRRL vor. Der Zustand der Grund- und Oberflächenwasserkörper aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen ist bewertet und wird bei der Prüfung förderfähiger Bewässerungsinvestitionen berücksichtigt.
2. Es müssen Wasserzähler zur Messung des Wasserverbrauchs, der durch die geförderte Investition entsteht, vorhanden sein oder als Teil der Investition installiert werden.
3. Eine Investition zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungs-/ Beregnungsanlage oder eines Teils der Bewässerungs-/ Beregnungsinfrastruktur ist nur förderfähig, wenn – bei einem **aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen guten Zustand** - eine ex-ante-Bewertung ein Wassereinsparpotential der Investition von mindestens 5 bis 25 % ergibt.

Abweichend davon gelten in Teil A bis C jeweils die folgenden strengeren Mindest-Einsparvorgaben:

Teil A (AFP) **25%** (gemäß Nationaler Rahmenregelung)
Teile B (KlInv) und C (ÖkolInvest) **10%**

Ist der Zustand des Grund- und Oberflächenwasserkörpers **aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen niedriger als gut** eingestuft, **muss die potenzielle Wassereinsparung zu einer tatsächlichen Verringerung des Wasserverbrauchs in Höhe von mindestens 50 % des ex-ante eingeschätzten Einsparpotentials führen.**

4. Eine Investition zur Verbesserung einer bereits bestehenden Bewässerungs-/ Beregnungsanlage oder eines Teils der Bewässerungs-/ Beregnungsinfrastruktur ist zudem – **ohne Einsparvorgaben** - förderfähig, wenn die Investition lediglich
 - der Verbesserung der Energieeffizienz gegenüber der bestehenden Anlage dient,
 - dem Bau eines Speicherbeckens dient bzw.
 - der Nutzung von aufbereitetem Wasser dient und sich nicht auf einen Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirkt.
5. Die zuständige Wasserbehörde prüft bei Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann – dies beinhaltet auch eine entsprechende Umweltanalyse.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Zuwendungsempfänger

KMU

Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen entsprechen der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung):

[VO \(EU\) Nr. 702/2014](#)

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. € haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

Förderrechtlich maßgeblich ist die Einstufung des Zuwendungsempfängers zum Zeitpunkt der Bewilligung.

Die Prüfung muss sich auf das antragstellende Unternehmen sowie die Unternehmen die mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden sind beziehen, soweit die Beteiligung mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmanteile beträgt. Dabei sind sowohl die Beteiligungen des antragstellenden Unternehmens an anderen Unternehmen als auch die Beteiligungen anderer Unternehmen am antragstellenden Unternehmen zu berücksichtigen.

Des Weiteren kann ein Unternehmen nicht als KMU anerkannt werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden.

Mindestgröße nach ALG

Die Mindestgröße wird durch die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau definiert:

[Mindestgröße bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse](#)

Produktionsverfahren	Mindestgrößen bemessen nach Arbeitsbedarf in ha/AT
Landwirtschaft einschl. Grünland (ohne Hof- und Gebäudeflächen, ohne Hausgarten)	8,00 ha
Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen	16,00 ha
Forstwirtschaft	75,00 ha
Spezialkulturen	2,20 ha
Weihnachts-/Christbaumkulturen	2,50 ha
Weinbau	2,00 ha
Rebschulen	0,50 ha
Gärtnerischer Anbau: Hochglas Blumen/ Zierpflanzen/Baumschulen Hochglas Gemüse Niederglas Blumen/Zierpflanzen Niederglas Gemüse Freiland Blumen/Zierpflanzen Baumschulen Pilzzucht	0,03 ha 0,05 ha 0,05 ha 0,08 ha 0,25 ha 0,30 ha 0,03 ha
Teichwirtschaft und Fischzucht: Forellen Karpfen und andere Fischarten Fischzuchtbetriebe	120 AT 10 ha Teichfläche 120 AT
<p>Bei Gemischtunternehmen, das sind landwirtschaftliche Unternehmen, die sich aus Unternehmensteilen der zuvor genannten Art zusammensetzen, ist eine Mindestgröße gegeben, wenn die jeweils festgesetzte Mindestgröße bereits von einem Unternehmensteil erreicht wird. Erreicht ein Unternehmensteil die für seine Bewirtschaftungsart festgesetzte Mindestgröße nicht, so ist eine Mindestgröße gegeben, wenn der fehlende prozentuale Anteil durch einen entsprechenden Anteil eines oder mehrerer anderer Unternehmensteile ergänzt wird.</p>	
<p>Gesetzlich festgelegt:</p>	
Binnenfischerei (Seen-, Fluss- und Bachfischerei)	120 AT
Imkerei	100 Bienenvölker
Wanderschäferei	240 Großtiere
<p>Der Bodenbewirtschaftung wird auch eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflege stillgelegter Flächen zugerechnet, wenn</p>	

1. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu besteht,
2. die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Unternehmens des Garten- und Landschaftsbaus ausgeübt wird und
3. das Unternehmen ohne die stillgelegten Flächen mindestens die Hälfte der Mindestgröße erreicht.

Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Binnenfischerei und die Wanderschäferi. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen, gelten sie als ein Unternehmen (§ 1 Abs. 4 S. 4 und 5 ALG).

Die Mindestgröße für gewerbliche Tierhalter nach § 1 (2) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) gilt als erreicht, wenn für die Tierhaltung ein Arbeitsaufwand von 120 Arbeitstagen nachgewiesen werden kann. Dabei gelten folgende Koeffizienten für die jeweilige Erzeugungseinheit (EE):

- Zuchtsauen (ab 1. Belegung) und Sauen mit Babyferkeln 26 AK h/EE
- andere Schweine (ohne Ferkel) und Ferkelaufzucht (10-30 kg) 4 AK h/EE
- Junghennen bis 6 Monate 0,15 AK h/EE
- Legehennen ab 6 Monate 0,30 AK h/EE

http://www.gesetze-im-internet.de/alg/_1.html

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Zuwendungsvoraussetzungen

Als Nachweis für die **beruflichen Fähigkeiten** werden anerkannt

- Abschluss einer landwirtschaftlichen Berufsausbildung oder
- Nachweis einer landwirtschaftlichen Fortbildung (Fachagrarwirt, Fach-, Fachhochschul- oder Hochschulabschluss) oder
- Abschluss einer landwirtschaftsnahen Berufs- oder Fortbildung (Landtechnik) oder
- langjährige (mindestens 5 Jahre) Berufserfahrung in der Landwirtschaft.

Die Feststellung der **Förderwürdigkeit** (erfolgreiche Entwicklung) und **Fördernotwendigkeit** (Prosperitätsgrenze) erfolgt anhand der Daten der Vorwegbuchführung der BMEL-Jahresabschlüsse.

Ergänzt wird das Betriebsrating durch die vorangestellte Prüfung aller Zuwendungsempfänger im Hinblick auf eine Einkommensobergrenze, ermittelt am letzten vorzulegenden Jahresabschluss. Eine Förderung erfolgt nicht wenn eine Einkommensobergrenze von 120.000 € pro Arbeitskraft überschritten wird.

Wenn kein BMEL-Jahresabschluss vorliegt, sind die vorliegenden handelsrechtlichen oder steuerlichen Abschlüsse heranzuziehen.

Das **Betriebsrating** erfolgt gemäß dem von der TLL veröffentlichten Verfahren.

<http://www.tll.de/ainfo/html/rating.htm>

Es sind grundsätzlich die letzten 3 Jahresabschlüsse vor Antragstellung dem Antrag beizufügen. Dabei ist ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres der Kalenderjahresabschluss des zuletzt abgelaufenen Jahres einzubeziehen. Ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres ist der Buchführungsabschluss des zuletzt abgelaufenen Wirtschaftsjahres einzubeziehen.

Für die Abrechnungszeiträume, in denen Auflagenbuchführungspflicht bestand, müssen plausibilitätsgeprüfte Abschlüsse nach den Vorgaben des BMEL dem Rating zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Erstellung eines Leistungsvergleiches als Grundlage für das Rating-Kurzprogramm für Abschlüsse nach Kalenderjahr erst ab Dezember des Folgejahres möglich.

Betriebe, welche der Verpflichtung zur Auflagenbuchführung nicht unterliegen können für das Antragsverfahren die vorliegenden handelsrechtlichen oder steuerlichen Abschlüsse heranziehen.

Besteht keine Buchführungspflicht nach Handelsrecht und gegenüber der Finanzbehörde, sind alle sonstigen vorliegenden Aufzeichnungen und Abrechnungen (z. B. Einnahmen – Ausgaben Überschussrechnung, Kaufbelege für Grundmittel, Kontenstände über Guthaben und Verbindlichkeiten usw.) auf Anforderung der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Bei der Kennzahlenberechnung ohne BMEL-Jahresabschluss können nur Arbeitskräfte, die im Unternehmen angestellt sind, gewertet werden.

Für die im Folgenden genannten Fallgruppen ist im Zusammenhang mit dem Betriebsrating wie folgt zu verfahren:

Antragstellende Unternehmen, die bisher von der steuerlichen Buchführungspflicht befreit waren	Betriebsrating ist nicht erforderlich
Antragstellende Unternehmen mit Sonderbilanzen	Betriebsrating ist erforderlich; Es sind konsolidierte Bilanzen und konsolidierte GuV-Rechnungen zugrunde zu legen
Antragstellende Unternehmen mit Unterbilanzen	Betriebsrating ist ohne Einschränkungen erforderlich
Gemeinnützige Vereine, die zur Antragstellung noch nicht über einen landwirtschaftlichen Zweckbetrieb verfügen	Betriebsrating ist nicht erforderlich

Ort der Investition

Eine Förderung ist auch dann zulässig, wenn der Betriebssitz eines Unternehmens in Thüringen liegt, der Investitionsort, für den eine Förderung beantragt wird, sich jedoch in einem anderen Bundesland mit territorialem Bezug zum Betriebssitz befindet **und von diesem keine Förderung angeboten wird.**

Förderfähig nach Einzelfallgenehmigung durch die ELER-Verwaltungsbehörde

Nachweis Ökologischer Anbauverfahren (Teil C)

Die Einführung oder Beibehaltung Ökologischer Anbauverfahren gilt für das gesamte Unternehmen.

Zur Antragstellung erfolgt der Nachweis durch Vorlage des Kontrollvertrages.

Für die Dauer der Zweckbindungsfrist ist die Beibehaltung jährlich durch Vorlage **eines gültigen Zertifikates** zu dokumentieren.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Buchführungsaufgabe

für mindestens 5 Jahre im Sinne der Aufgabebuchführung nach BMEL-Abschluss

Die Förderung erfolgt unter der Auflage, dass vom Zeitpunkt der Bewilligung an eine Buchführung, entsprechend dem BMEL- Jahresabschluss, für die Dauer von mindestens 5 Jahren vorgenommen bzw. fortgesetzt wird. Das entsprechende Erfassungs- und Plausibilitätsprogramm ist zu finden unter:

<http://www.bmel-statistik.de>

Die plausibilitätsgeprüften Jahresabschlüsse sind im csv-Format jährlich bis spätestens 31.12. des Folgejahres auf Datenträger bei der

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Naumburger Straße 98, 07743 Jena
oder per e-Mail bei

auflagenbetriebe@tll.thueringen.de einzureichen.

Im **Code 0007** des Deckblattes muss Ihre vom Landwirtschaftsamt erhaltene **Persönlichkeitsnummer (PI)** eingetragen sein. Diese finden Sie im Mantelbogen des Invekos Sammelantrages unter Punkt I. Allgemeine Angaben – (Ident-Daten).

Die Bilanzen und GuV-Rechnungen zu Sonderbetriebsvermögen von Gesellschaftern und Mitunternehmern sind für die Erstellung der BMEL-Abschlüsse mit den Bilanzen und den GuV-Rechnungen des Unternehmens zu konsolidieren.

Ist die Investitionssumme geringer als 20.000 € besteht keine Verpflichtung zur Aufgabebuchführung. Bei Investitionen ab 20.000 € bis max. 100.000 € kann auf der Grundlage eines begründeten Antrags ein gefördertes Unternehmen von der Aufgabebuchführungspflicht befreit werden. Das gilt insbesondere, wenn durch produktionspezifische Besonderheiten eine Auswertung auf der Basis des BMEL-JAB nicht sinnvoll wäre. Die Entscheidung über diesen Sachverhalt trifft die Bewilligungsbehörde.

Die entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen vorliegenden handelsrechtlichen oder steuerlichen Jahresabschlüsse oder Einnahmen-, Ausgaben- Überschussrechnungen sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Einhaltung besonderer Anforderungen (Teil A)

Die Einhaltung mindestens einer Besonderen Anforderung im Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutz ist im Teil A - AFP für alle zur Förderung beantragten Vorhaben verpflichtend.

Sofern im Rahmen der Vorhabenauswahl einzelne Anforderungen als Auswahlkriterien auch für Teil B und C relevant sind, gelten dort die gleichen Erläuterungen, Nachweise und Umsetzungsbeispiele.

[Besondere Anforderungen](#)

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Existenzgründung

Als angemessen ist ein **Kapitalanteil** am Unternehmen von mindestens 25 % anzusehen.

Der **Finanzierungsanteil** von 10 % bezieht sich nicht nur auf die zu fördernde Investition sondern auf die Gesamtfinanzierung, einschließlich nicht geförderter Investitionen, Betriebsmittel und Anlauffinanzierung.

Darlehen werden hierbei nicht anerkannt.

Der Übergang vom Nebenerwerb zum Haupterwerb stellt keine klassische Existenzgründung dar (Betriebsrating erforderlich).

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Investitionsvolumen

Das **Mindestinvestitionsvolumen** ist in der Summe aller förderfähigen Investitionen und aller Finanzierungsjahre eines Antrags nachzuweisen. Dabei können die Investitionen auf 3 Förderjahre aufgeteilt werden.

Zur Beurteilung von Konstruktionen im Zusammenhang mit der Mehrfachbeantragung von Fördermitteln, insbesondere bei mehrfacher Ausnutzung der **Förderobergrenzen**

- mit unmittelbar oder mittelbar verbundenen Unternehmen und/oder
- Nutzung gleicher Standorte von mehreren Unternehmen und/oder
- ungewöhnlichen, nicht a priori plausiblen Betriebsteilungen, Ausgliederungen etc.

soll wie folgt vorgegangen werden:

1. Bewertung der Gründe für die Schaffung der Unternehmenskonstruktion

Bestehen objektive Gründe (rechtliche Gründe, Auflagen aus Genehmigungen, Obergrenzen, Standortprobleme, hygienische Gründe, Tier-, Natur- und Umweltschutzbelange, Finanzierungsprobleme u. a.) für die Bildung des Konstrukts?

2. Bewertung der eigenständigen Existenzfähigkeit der einzelnen Teile des Konstrukts

Zu bewerten sind Unternehmenszweck, räumliche Lage, Eigentumsverhältnisse, Genehmigungsverfahren, Hausbank/Kreditgeber, Geschäftsführung, Durchführung der Investition.

3. Bewertung der Unternehmensführung und -tätigkeit im normalen Geschäftsablauf nach Durchführung der Investition

Wird das Konstrukt im normalen Geschäftsablauf aufrechterhalten oder werden getrennt geförderte Teile als Einheit geführt?

Ziel der Prüfung ist die Feststellung, ob das Konstrukt zur Erlangung der Förderung künstlich geschaffen worden ist.
--

Bei kollektiven Investitionen können Unternehmen das förderfähige Investitionsvolumen von max. 2,0 Mio. ganz oder teilweise einbringen, sofern jedes Einzelunternehmen bereits über einen längeren Zeitraum besteht.

Besonderheit der Wertung der Förderobergrenze im **Teil B**

Kleinen Unternehmen spezifischer Produktionsrichtungen mit überwiegend geringer Wirtschaftskraft sollen kleine Investitionen ermöglicht werden die zur besonderen Unterstützung auch auf spezielle Maschinen der Außenwirtschaft gerichtet sind. Deshalb dürfen die Nettoinvestitionskosten das förderfähige Investitionsvolumen nicht übersteigen (keine Kappung).

Des Weiteren ist innerhalb von 3 Jahren die Förderobergrenze von 20.000 € einzuhalten egal ob mit einem oder mehreren Anträgen.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Stallbauinvestitionen

Die Einhaltung der baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 ist über die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten.

Ein Verstoß bei der Basisförderung (Anlage 1, Teil A) führt zum Vollwiderruf der Förderung!

Bei den Anforderungen der Premiumförderung (Anlage 1, Teil B) **kann ein Teilwiderruf geprüft werden**, wenn die Anforderungen der Basisförderung noch eingehalten werden (Absenkung des Zuschusses von 40 % auf 20%).

Die im Sinne der Förderrichtlinie nicht zum Stall gehörenden Investitionsbestandteile gelten als sonstige Investitionen und unterliegen nicht der Verpflichtung zur Einhaltung der besonderen Anforderungen des Tierschutzes.

Investitionsbestandteil	Anlage 1 (A oder B) 20/40 % Zuschuss	Sonstige Investition 20% Zuschuss
Stallhülle / Tierplätze/ Laufgänge/ Lüftung/Fütterung/ Abluftreinigungssysteme	✓	-
Melkhaus incl. technische Anlagen und Melktechnik als separate Investition	-	✓
Melkhaus / incl. technische Anlagen u. Melktechnik als untergeordneter Bestandteil einer komplexen Stallbauinvestition	✓	-
Wirtschaftsdüngerlagerstätten	-	✓
Grobfutterlagerstätten	-	✓
Futterlagerhallen als separate Investition	-	-
Futterlagerhallen/ Bergeräume als untergeordneter Bestandteil einer komplexen Stallneubauinvestition	-	✓
Abluftreinigungsanlagen (hier: Investition außerhalb der Stallhülle)	-	✓

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Im Einzelunternehmen mitarbeitende Familienangehörige

(Teil D)

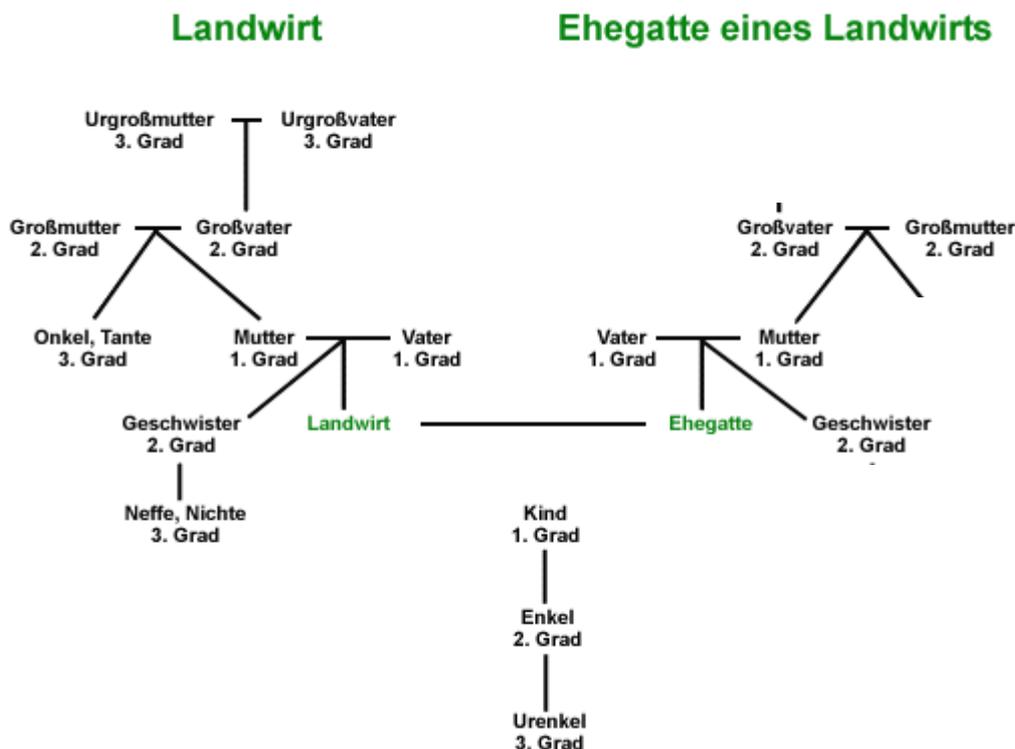
gem. § 1 Abs. 8 ALG

In § 1 Abs. 8 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ist definiert:
(http://www.gesetze-im-internet.de/alg/_1.html)

Mitarbeitende Familienangehörige sind

1. Verwandte bis zum dritten Grade,
2. Verschwägerete bis zum zweiten Grade und
3. Pflegekinder

eines Landwirtes oder seines Ehegatten, die in seinem Unternehmen hauptberuflich tätig sind.



Hauptberuflich wird die Beschäftigung dann,

- wenn die **wöchentliche Arbeitszeit mindestens 15 Stunden** beträgt **oder**
- die Tätigkeit nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist.
(Das trifft dann zu, wenn das daraus erzielte Entgelt **monatlich 400 EUR regelmäßig übersteigt**).

Das mitarbeitende Familienmitglied hat die **schriftliche Bescheinigung** über:

1. das verwandtschaftliche Verhältnis zum Landwirt oder dessen Ehegatten sowie
2. die hauptberufliche Tätigkeit im Unternehmen vorzulegen (z.B. Beitragsbescheid der Krankenkasse, Nachweis des erhaltenen Entgelts).

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

De-minimis (nur Teil D)

[VO \(EU\) Nr. 1407/2013 De-minimis](#)

Artikel 3

(2) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen.

- Angabe aller in den zurückliegenden drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen (auch Agrar-De-minimis-Beihilfen, etc.!) als subventionserhebliche Aussage des Zuwendungsempfängers im Antrag
- Ausstellung einer De-minimis-Bescheinigung für die in der Diversifizierung gewährte Zuwendung als Bestandteil des Bewilligungsbescheids
- Führen einer Übersicht über alle im Teil D der ILU gewährten De-minimis-Beihilfen

Erläuterung:

[Kundeninformationsblatt-De-minimis-Regel](#)

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Förderfähige Diversifizierungsbereiche

(nur Teil D)

Die Förderung ist nur für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten vorgesehen, bspw.:

- Ländliche Tourismustätigkeiten oder Tätigkeiten in Verbindung mit der regionalen Wirtschaftsentwicklung, inkl. ländliche Unterkünfte*, touristische Dienstleistungen, Catering, Läden, Restaurants, lokale Versorgung und Nahrungsmittel usw.
**Hiervon ausgenommen sind Investitionen in die Schaffung neuer Bettenkapazitäten bzw. generell im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ bei Überschreiten einer Gesamtkapazität von 25 Betten*
- Catering, Transportwesen, Verkehrssicherung, Dienstleistungen für Schutzgebiete, Sicherheitsdienstleistungen, Garten/ Parkverwaltungsdienstleistungen usw.
- Bau, Rekonstruktion oder Einrichtung von Werkstätten, Firmen, Räumlichkeiten und Ausstattungen für diverse Tätigkeiten, wie für Reparatur von Maschinen, Produktion o./u. Herstellung von nichtlandwirtschaftlichen Produkten und Materialien, Gas**, Fernwärmeversorgung, Abwasser und Entsorgung und ähnliche Tätigkeiten, Herstellung erneuerbarer Energien** und miteinander verknüpfte Tätigkeiten usw.;
*** Ausgeschlossen sind Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach EEG zuwendungsfähig sind*
- Verarbeitung zu und Vermarktung von Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen (überwiegender Anteil Nicht-Anhang I; unabhängig davon, ob die Ausgangsstoffe Anhang I o. Nicht-Anhang I –Erzeugnisse sind); Bsp.: Bäckereien, Konditoreien;
- Bereitstellung von Sozialleistungen, inkl. Bau, Wiederaufbau und/oder Modernisierung der Räumlichkeiten und Arealen zur Ausübung von Sozialdienstleistungen (Kindergärten, Seniorenheime, Pflegedienste, Gesundheitsleistungen, Bildung usw.);
- Erbringung von Dienstleistungen für alle Wirtschaftssektoren, inkl. Landwirtschaft***, Forst oder für die ländliche Bevölkerung;
****Bei Dienstleistungen an Landwirte mit landwirtschaftlichen Maschinen ist in geeigneter Form der überwiegende Einsatz für Dritte (≥ 75 %) nachzuweisen (z.B. Maschineneinsatz-Tagebuch / Rechnungslegung)*
- Entwicklung von Kunsthandwerk und -gewerbe
- IT-Tätigkeiten, Computer-basierte und Elektronik-Dienste, e-Kommerz usw.
- Architektur- und Ingenieurstätigkeiten, Buchführungsdienstleistungen, Steuer- und Beratungsdienstleistungen, Wirtschaftsprüfungen, technische Dienstleistungen, Industriereinigung, tierärztliche Tätigkeiten usw.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen - Erstanschaffung von Maschinen und Anlagen

(nur Teil D)

Bei Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen sind keinerlei Ersatzinvestitionen, auch nicht unter den auf Seite 17 erläuterten Bedingungen, förderfähig, wenn nicht neue oder zusätzlichen Einkommensquellen erschlossen werden. Zusätzliche Einkommensquellen sind in der Investitionsbeschreibung und im Investitionskonzept darzustellen z. B. als Kapazitätserweiterung, Umsatzsteigerung oder Einkommenszuwachs.

Förderfähig sind z.B. Handelstätigkeiten mit überwiegend nicht-landwirtschaftlichen Produkten in einer weiteren Filiale an einem anderen Standort oder ein Verkaufsfahrzeug für eine neue Route.

Zweckbindungsfrist

Technische Anlagen z.B. Lüftung, Fütterung unterliegen in der Regel einer 5 jährigen Zweckbindungsfrist. Maßgeblich ist allerdings die Aktivierung im Anlagevermögen!
Die Frist der Abschreibung entspricht der Zweckbindungsfrist.

Bei Stallbauinvestitionen sind die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung über den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist einzuhalten.

Die Nichteinhaltung hat folgende Konsequenzen:

- Basisförderung ⇒ Vollwiderruf der Zuwendung
- Premiumförderung ⇒ Kürzung der Zuwendung auf 20 % bei Einhaltung der Anforderungen an die Basisförderung
⇒ ansonsten Vollwiderruf

Im Programmteil C ÖkoInvest ist die ökologische Wirtschaftsweise im gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist beizubehalten.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Kürzungen, Verwaltungssanktionen und Ausschlüsse

Verwaltungssanktionen und Ausschlüsse gem. Artikel 35 der [VO \(EU\) 640/2014](#)

In der Förderrichtlinie wird konsequent zwischen Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen unterschieden.

Dabei sind Zuwendungsvoraussetzungen gleichzusetzen mit den Förderkriterien gemäß [Art. 35 \(1\)](#) mit der Konsequenz, dass die beantragte Förderung bei Nichteinhaltung abgelehnt oder vollständig widerrufen werden muss.

⇒ Kein Ermessen möglich!

Bei der Nichteinhaltung von Verpflichtungen und Auflagen ist gemäß [Art. 35 \(2\)](#) zu entscheiden, ob die Förderung ganz oder teilweise abgelehnt oder widerrufen wird (sog. Verwaltungssanktion nach Art. 35).

⇒ Ermessensentscheidung unter Abwägung der in [Art. 35 \(3\)](#) aufgeführten Kriterien des festgestellten Verstoßes:

- Schwere
- Ausmaß
- Dauer
- Häufigkeit

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Förderung abzulehnen oder vollständig zu widerrufen und der Begünstigte/ Zuwendungsempfänger im Jahr der Feststellung und dem darauffolgenden Jahr von der Förderung auszuschließen (Art. 35 (5))!

Das Gleiche gilt bei der Vorlage falscher Nachweise oder beim Versäumnis erforderliche Informationen zu liefern (Art 35 (6)).

Verwaltungssanktion gem. Artikel 63 der [VO \(EU\) 809/2014](#)

Werden im Rahmen des Mittelabrufs nicht förderfähige Beträge abgerechnet so erfolgt eine Kürzung. Überschreiten die nicht förderfähigen Beträge den Schwellenwert von 10 %, so wird eine Verwaltungssanktion gem. Art. 63 in derselben Höhe wie die Kürzung festgesetzt.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Gemäß Ziffer 1.3 der VV zu § 44 der ThürLHO ist der vorzeitige Maßnahmebeginn (vMB) generell verboten. Nur im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen!

Für bauliche Maßnahmen darf der vMB generell nicht ohne Vorliegen der erforderlichen

- Baugenehmigung
- BImSch-Genehmigung oder
- Zumindest die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns im Rahmen des BImSch-Verfahren

erteilt werden.

[VV zu § 44 Thür LHO](#)

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

HOAI

Leistungsphasen nach § 34 HOAI:

1. Grundlagenermittlung
2. Vorplanung mit Kostenschätzung
3. Entwurfsplanung und Kostenberechnung
4. Genehmigungsplanung
5. Ausführungsplanung
6. Vorbereitung der Vergabe, einschließlich Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen (LV)
7. Mitwirkung bei der Vergabe inklusive Kostenanschlag
8. Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation
9. Objektbetreuung

Die Leistungsphasen **1 – 7** zählen nicht zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.

Leistungsphase 7 - Mitwirkung bei der Vergabe - vorbehaltlich Vertragsabschluss!

Der Architekten-/Ingenieur-/Betreuervertrag kann bereits alle Leistungsphasen beinhalten.

[Leistungsphasen](#)

[Inhalt der Leistungsphasen](#)

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Vergabe von Aufträgen

Aufträge sind gem. Teil E Ziffer 3.4.2 nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Bei Vorhaben mit einer Gesamtzuwendung über 50.000 EUR sind vor Auftragsvergabe mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Es sind nur Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, die auf die Erbringung der gewünschten Bau-, Liefer- oder Dienstleistung eingerichtet sind. Deren Leistungsfähigkeit ist vorab zu prüfen. Dem Verfahren ist eine einheitliche Leistungsbeschreibung zu Grunde zu legen. Alle Bieter haben ihre Angebote auf der gleichen Grundlage (Leistungsbeschreibung, Parameter, Zeitraum der Angebotseinholung) zu kalkulieren.

Eine Nachverhandlung über Preise/Nachlässe/Skonti wird nur anerkannt, wenn diese mit allen Beteiligten nachweislich geführt wurde. Die entsprechenden Verhandlungs- bzw. Ergebnisprotokolle sind mit einzureichen.

Falls weniger als drei Angebote vorgelegt werden können, ist dies umfänglich und plausibel zu begründen.

Der Wettbewerb muss transparent dokumentiert und frei von unlauteren Verhaltensweisen sein. Kein Unternehmen darf diskriminiert werden.

Von den Wettbewerbsvorgaben ausgenommen sind freiberufliche Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren, die vorab nicht abschließend zu beschreiben sind. Leistungen sind unter Beachtung der geltenden Honorarordnung HOAI zu erbringen.

Bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung unter 50.000 EUR ist die Dokumentation des Wettbewerbes nicht erforderlich.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------